OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850779/5/Re/JHo

Datum: Linz, 26. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde der W GmbH (X) vom 15. Mai 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 14. August 2015, GZ: Ge-0603-5008, Ge20-117-1998, Ge20-175-2008, Ge20-176-2008, Ge20-74-2011, betreffend Auflassung der mit Bescheid vom 8. September 1998, GZ: Ge-0603-5008, gewerberechtlich genehmigten und mit Bescheiden vom 3. November 2008, 4. März 2009 und 28. April 2011 genehmigt geänderten Betriebsanlage

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird - mangels Parteistellung - als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem Bescheid vom 14. August 2015, GZ: Ge-0603-5008, Ge20-117-1998, Ge20-175-2008, Ge20-176-2008, Ge20-74-2011, gegenüber der A GmbH, X, X, in Bezug auf deren Betriebsanlage zur Hartanodisierung von Aluminiumteilen samt TE-Anlage und einer Kleinteileanlage, einer Krananlage, sechs weiterer Wannen zum Einfärben der anodisierten Ware, einer Strahlanlage sowie einer Kühlmaschine des TE-Bades inklusive zweier Plattenwärmetauscher im Standort Gewerbepark X, X, festgestellt, dass in Bezug auf die zitierten Anlagenteile aus Anlass der Auflassung derselben keine weiteren Vorkehrungen aufzutragen sind.
Dieser Bescheid erging auf der Rechtsgrundlage des § 83 Abs. 2 und Abs. 6 GewO 1994 und im Wesentlichen mit der Begründung, die A GmbH als Konsensinhaberin habe mit Schreiben vom 23. Juli 2015 die Auflassung der genehmigten Betriebsanlagenteile angezeigt und gleichzeitig bekanntgegeben, dass alle Anlagenteile sowie die verwendeten Chemikalien durch die N GmbH, X, sowie durch die P GmbH, X, entsorgt würden. Einem Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen vom 12. August 2015 folgend, zeigten sich diese dargestellten Auflassungsvorkehrungen als ausreichend zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994. Demnach war die Feststellung betreffend der nicht vorliegenden Notwendigkeit der Vorschreibung weiterer Auflagen zu treffen.

Dieser Bescheid wurde der A GmbH, dem Arbeitsinspektorat für den X Aufsichtsbezirk und der Standortgemeinde zugestellt.

2. Mit Eingabe vom 24. April 2017 bringt die W GmbH, X, X, (Beschwerdeführerin, im Folgenden: Bf) vor, dass sie Liegenschaftseigentümerin sei und ihr daher Parteistellung zukomme. Angekündigt wurde, gegen den oben zitierten, am 21. April 2017 übergebenen Bescheid Beschwerde und einen Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand des Verfahrens einzubringen.

3. Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2017 hat die X Beschwerde gegen den Auflassungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 14. August 2015 erhoben.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, die Beschwerde sei zulässig und rechtzeitig. Die Behörde habe ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens den hier bekämpften Auflassungsbescheid vom 14. August 2015 rechtswidrig erlassen. Die belangte Behörde verkenne bei der Beurteilung der Parteistellung der Bf die Rechtslage, der Bf komme als Liegenschaftseigentümerin Parteistellung zu. Nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dienen nach § 83 GewO 1994 aufgetragene Vorkehrungen dem Zweck, durch die Auflassung einer Betriebsanlage ausgehende Einwirkungen auf die Umwelt zur Gewährleistung des

Schutzes der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen zu beschränken. § 74 Abs. 2 führe zur Parteistellung geladener Nachbarn durch Vorbringen von Einwendungen. Dies sei hinsichtlich der Bewilligungen zu GZ: Ge20-117-1996 vom 2. Juli 1998 und GZ: Ge-0603-5008 vom 8. September 1988 der Fall. Die Bf habe daher in diesen Bewilligungsverfahren Parteistellung erlangt. Diese gehe nicht nach Bewilligung verloren, bestehe daher nach wie vor. Die Parteistellung ergebe sich auch aus Gesetzestext und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, da anderenfalls Nachbarn oder Grundeigentümer ihre subjektiven Rechte nicht geltend machen könnten. Eine Auflassung diene dem Schutz der Gewässer vor Einwirkungen und zähle das Grundwasser hierzu. Derartige Einwirkungen seien durch den 30-jährigen Betrieb einer galvanotechnischen Anlage nicht auszuschließen. Es wäre im Sinne des § 83 erforderlich gewesen, eine Verhandlung anzuberaumen um Nachbarn und Grundeigentümern die Gelegenheit zu geben, ihre subjektiven Rechte vorzubringen und diese zu verteidigen, so ihre Parteistellung zu erlangen, sofern diese nicht bereits aufgrund des Bewilligungsverfahrens bestehe. Die Parteistellung ergebe sich auch aus dem Gesetzestext der GewO, nämlich § 74 Abs. 2 und § 83 Abs. 1. Die Auslegung der belangten Behörde, eine Parteistellung sei im Verfahren betreffend die Auflassung nicht gegeben, sei rechtswidrig. Auch ein Verweis auf § 356 Abs. 3 und 4 GewO spreche nicht gegen die Parteistellung der Nachbarn, da dort auch die Bestimmung des § 74 GewO nicht enthalten sei und in diesem Verfahren Nachbarn Parteistellung zukomme. Möglicherweise handle es sich bei der aufgelassenen Anlage der A GmbH um eine IPPC-Anlage und wäre in diesem Falle § 83a GewO zur Anwendung zu kommen.

4. Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die belangte Behörde brachte dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen vor.

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verfahrensgegenständlichen Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG abgesehen werden; dies einerseits, weil die Beschwerde zurückzuweisen war und andererseits, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall stehen auch Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S.139 nicht entgegen.

5. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

5.1. Mit Schreiben vom 23. Juli 2015 hat die A GmbH als Konsensinhaberin die Auflassung der genehmigten Betriebsanlagenteile angezeigt und gleichzeitig bekanntgegeben, dass alle Anlagenteile sowie die verwendeten Chemikalien durch die N GmbH, X, sowie durch die P GmbH, X, entsorgt würden.

Laut Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen vom 12. August 2015 zeigten sich die dargestellten Auflassungsvorkehrungen als ausreichend zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. August 2015, GZ: Ge-0603-5008, Ge20-117-1998, Ge20-175-2008, Ge20-176-2008, Ge20-74-2011, wurde gegenüber der A GmbH, X, X, in Bezug auf deren Betriebsanlage zur Hartanodisierung von Aluminiumteilen samt TE-Anlage und einer Kleinteileanlage, einer Krananlage, sechs weiterer Wannen zum Einfärben der anodisierten Ware, einer Strahlanlage sowie einer Kühlmaschine des TE-Bades inklusive zweier Plattenwärmetauscher im Standort X-park X, X, festgestellt, dass in Bezug auf die zitierten Anlagenteile aus Anlass der Auflassung derselben keine weiteren Vorkehrungen aufzutragen sind.
Dieser Bescheid wurde der A GmbH, dem Arbeitsinspektorat für den X Aufsichtsbezirk und der Standortgemeinde zugestellt.

Jene Liegenschaft, auf welcher sich die aufgelassene Betriebsanlage befand, steht im Eigentum der nunmehrigen Bf. Am 21. April 2017 nahm die Bf Einsicht in die gewerberechtlichen Unterlagen und bekam im Zuge dessen den Auflassungs-bescheid vom 14. August 2015 ausgehändigt, woraufhin sie die gegenständliche Beschwerde erhob.

5.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Verfahrensakt.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) lauten wie folgt:

„§ 83. (1) Beabsichtigt der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu treffen.

(2) Der Anlageninhaber hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die vom Anlageninhaber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der jeweilige Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.

(5) Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, dass er die gemäß Abs. 2 angezeigten und bzw. oder die von der Genehmigungsbehörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.

(6) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im Abs. 2 angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung des im Abs. 3 angeführten Bescheides zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Anlagengenehmigung.

§ 356. […]
(3) Im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79 Abs. 1), im Verfahren betreffend die Genehmigung der Sanierung (§ 79 Abs. 3), im Verfahren betreffend die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 79c Abs. 1), im Verfahren betreffend Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile (§ 79c Abs. 2), im Verfahren betreffend eine Betriebsübernahme (§ 79d), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben jene Nachbarn Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß Abs. 1 aufrecht geblieben ist. […]“

Hinsichtlich der Parteistellung normiert § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wie folgt:

„§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

6.2. Macht eine Person, der von Gesetzes wegen keine Parteistellung zukommt, Verfahrensrechte geltend, welche nur einer Partei zustehen, so ist ihr Antrag (zB auf Akteneinsicht, ihre Einwendung oder ihre Berufung) als unzulässig zurückzuweisen. (vgl. maN *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 23)

Im Konkreten hat die Bf als Liegenschaftseigentümerin – unter Darlegung der Rechtsansicht der Bf, weshalb ihr Parteistellung im Verfahren gemäß § 83 GewO 1994 zukomme - Beschwerde gegen den rechtskräftigen Bescheid der belangten Behörde vom 14. August 2015, mit welchem gemäß § 83 Abs. 2 und Abs. 6 GewO 1994 festgestellt wurde, dass anlässlich der Auflassung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage keine weiteren Vorkehrungen aufzutragen sind, erhoben.

Entgegen der Rechtsansicht der Bf kommt den Nachbarn aber in Verfahren nach § 83 GewO 1994 keine Parteistellung zu. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 356 Abs. 3 GewO 1994, welcher jene dem Genehmigungs-verfahren nachfolgenden Verfahren umschreibt, in denen Nachbarn eine Parteistellung zukommt - § 83 leg. cit. ist hier nicht erwähnt. (vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO § 83 Rz 12; *Wendl*, Die Nachbarn und ihre Parteistellung, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage[4] (Stand 1.1.2016, rdb.at) Rz 274; *Altenburger* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 83 (Stand 1.1.2015, rdb.at) Rz 7; Hanusch, Kommentar zur GewO, § 83 Rz 12).

Die Parteistellung der Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage im sogenannten Folgeverfahren ist im § 356 Abs. 3 GewO 1994 abschließend geregelt (vgl. VwGH 22.04.2009, 2009/04/0002).

Wenn die Bf argumentiert, sie habe im Genehmigungsverfahren ihre Parteistellung aufrechterhalten, weshalb diese auch im Folgeverfahren fortbestehe, so ist ihr nur teilweise beizupflichten. Dies gilt nämlich lediglich für jene in § 356 Abs. 3 GewO 1994 aufgezählten Verfahren. Wie bereits erörtert, ist § 83 leg. cit. in dieser taxativen Aufzählung nicht enthalten. Wenn die Bf nun ferner die Rechtsauffassung vertritt, der Hinweis auf § 356 Abs. 3 GewO 1994 gehe ins Leere, da auch § 74 in der Aufzählung nicht enthalten sei, und in solchen Verfahren den Nachbarn dennoch Parteistellung zukomme, ist hiezu festzustellen: § 356 Abs. 3 leg. cit. normiert im letzten Halbsatz, dass in den zuvor aufgezählten Verfahren jenen Nachbarn Parteistellung zukommt, deren Parteistellung im Verfahren gemäß Abs. 1 aufrecht geblieben ist. Dieser Abs. 1 des § 356 GewO 1994 wiederum

bezieht sich ja geradezu ohne Zweifel auf das Genehmigungsverfahren nach § 74 GewO 1994. Somit wäre es systemwidrig, § 74 in die Aufzählung des § 356 Abs. 3 aufzunehmen, zumal es sich bei den Verfahren des Abs. 3 gerade um Folgeverfahren zum Betriebsanlagengenehmigungsverfahren handelt. Im Ergebnis kann demnach daraus keine Parteistellung im Verfahren nach § 83 GewO 1994 hergeleitet werden.

Lediglich ergänzend ist zum Vorbringen der Bf, wonach ihr gegenständlich gemäß § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 (nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer) subjektive Rechte zukämen, festzuhalten, dass der Gewässerschutz schon im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren keine Schutznorm zugunsten Nachbarn, aus der eine Parteistellung ableitbar ist, darstellt. Subjektive Nachbarrechte ergeben sich im Bewilligungsverfahren lediglich aus § 74 Abs. 2 Z 1 und Z 2 GewO 1994 (vgl. *Wendl*, Die Nachbarn und ihre Parteistellung, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage[4] (Stand 1.1.2016, rdb.at) Rz 259).

Zu den von der Bf in der Beschwerde angeführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 2004/04/0179; VwGH 97/04/0121 E 28, VwSlg 14770 A/1997 RS 1; 94/04/0043; VwSlg 14088) ist anzuführen, dass sich diese jeweils auf den Zweck der durch die Behörde aufgetragenen Vorkehrungen, nämlich die von dem durch die Auflassung geschaffenen Zustand einer Betriebsanlage ausgehenden Einwirkungen auf die Umwelt (im weitesten Sinne) soweit zu beschränken, dass der Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gewährleistet ist, bzw. auf die Wirkungen der Auflassung auf den Betriebsanlageninhaber, beziehen. Aussagen zur Parteistellung von Nachbarn sind diesen Erkenntnissen nicht zu entnehmen.

Wenn die Bf abschließend argumentiert, es läge möglicherweise eine IPPC-Anlage vor, so handelt es sich dabei zunächst um ein völlig unsubstanziiertes Vorbringen (arg.: „…möglicherweise …“). Im Übrigen wäre das Vorliegen einer IPPC Anlage zunächst im Genehmigungsverfahren der Anlage relevant und lag dieses chronologisch vor der Umsetzung der IPPC Richtlinie im österreichischen Recht (GewO Nov. 2000).

Zusammengefasst war die Beschwerde aus obigen Erwägungen spruchgemäß mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen und der bekämpfte Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger